

Markt Peiting



Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung und Entrichtung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2020

Vorbehaltlich der Entscheidung des Marktgemeinderates bezüglich einer Änderung der Hundesteuer und der Erteilung anderslautender schriftlicher Hundesteuerbescheide 2020 wird hiermit

die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2020 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid 2020 zugegangen wäre. Dies bedeutet, dass Steuerschuldner, die für 2020 keinen Hundesteuerbescheid erhalten, in diesem Jahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Die Hundesteuer für 2020 wird mit den in den zuletzt erteilten Hundesteuerbescheiden festgesetzten Jahresbetrag jeweils fällig am

1. März 2020.

Peiting, den 18. Dezember 2019
gez.

Asam
Erster Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen beim **Markt Peiting in 86971 Peiting, Hauptplatz 2.**

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München**

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München**

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Marktes Peiting (<https://www.peiting.de/impressum>) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehoben.

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.